PRODUKT:

ABC

INVESTMENT MANAGEMENT SYSTEM

ANLAGE 1 ZUM SUPPORT- UND MAINTENANCE-VERTRAG

vom 4.9.20XX

zwischen
ABC Versicherungsgesellschaft AG
Musterstrasse 1
8000 Zürich

Nachfolgend „Kundin“

und
Softwarehersteller AG
Beispielgasse 1
8000 Zürich

Nachfolgend „Anbieter“

Telefon +41 44
info@softwarehersteller.com
www. softwarehersteller.com

1	Gegenstand dieser Anlage	3
2	Jährliche Wartungsgebühren	3
3	Zusatzleistungen	3
4	Preisstellung und Zahlungsmodalitäten	3

1 Gegenstand dieser Anlage

(1) Die vorliegende Anlage regelt die für die Kundin geltenden Konditionen der jährlichen Vergütungen für die zu pflegende Softwarehersteller-Software gemäss Anlage 1 zum Software-Lizenzvertrag vom 4.9.20XX sowie für zusätzliche Dienstleistungen.

2 Jährliche Wartungsgebühren

(1) Die Pflegeleistungen gemäss Ziffer 5 des Support- und Maintenance-Vertrages vom 4.9.20XX werden gegen eine jährliche Wartungsgebühr erbracht. Diese Wartungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Wartungsgebühr	**Preis in CHF**
15 - 22 % der Brutto-Basislizenzen von CHF 0	0
15 – 22 % der Brutto-Lizenzen Neuentwicklung von CHF 0	0
Total Wartungsgebühr (Brutto)	**0**
XXX Nachlass infolge ….	*- 0*
Total Wartungsgebühr (Netto)	**0**

3 Zusatzleistungen

(1) Dienstleistungen nach Aufwand wie Zusatzleistungen gemäss Ziffer 6 des Support- und Maintenance-Vertrages vom 4.9.20XX berechnet Softwarehersteller zu folgenden gegenwärtigen Konditionen, für die Softwarehersteller der Kundin bis zum 31.12.20XX eine Preisgarantie gewährt:

Dienstleistungsart	**Tagessatz in CHF**
Arbeiten während Regelstunden	0

(2) Der Tagessatz versteht sich inklusive/exklusiv Spesen.

4 Preisstellung und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Wartungsgebühr wird jährlich im Januar für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Für das erste Jahr wird die Wartungsgebühr pro rata temporis ab Abnahme oder Beginn des Produktivbetriebs (auch Parallelbetriebs) der Softwarehersteller-Software in Rechnung gestellt.

(2) Durch Kundin-spezifische Erweiterungen sowie nachträgliche Lizenzierung von Zusatzmodulen oder weiteren Benutzerlizenzen erhöht sich die Wartungsgebühr entsprechend pro rata temporis.

(3) Für Zusatzleistungen gemäss Ziffer 3 erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung.

(4) Diese Wartungs- und Dienstleistungspreise gelten bis zum 31.12.20XX. Ab dem 01.01.20XX ist der Auftragnehmer gemäss Rahmenvertrag vom 4.9.20XX unter Ziffer 8 Absatz (5) berechtigt, die Preise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres auf den Stand des Landesindexes der

Konsumentenpreise (LIK), (2010=100) per Ende Oktober des Vorjahres anzupassen. Basis ist der Stand des LIK per Ende Oktober 2018.

(5)

Kunde AG	Softwarehersteller AG
,	,